



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/70-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 970/J)

970 IAB  
1987 -12- 01  
zu 970 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 970/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Voll-

- 2 -

ziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 29.8.1984, ca. 07.00 Uhr, fand in Wien 11., bei der Trasse der B 225, nächst Neurissenweg, eine angemeldete Versammlung mehrerer Personen, die gegen den Bau dieser Bundesstraße protestierten, statt. Während der Veranstaltung begaben sich die Versammlungsteilnehmer auf das Gelände der Baustelle. Sie wurden von den Beamten darauf hingewiesen, daß die Versammlung nur auf öffentlichem Grund zulässig ist und sie daher die Baustelle zu verlassen haben. Einige der Versammlungsteilnehmer weigerten sich, dieser Aufforderung nachzukommen, worauf es zur Festnahme von acht Personen gemäß § 35 lit c VStG 1950 kam. Zwei Versammlungsteilnehmer, nämlich Günter SCHOBESBERGER und Georg SKRETA, verbargen sich hinter einem Rad einer Baumaschine und konnten nur durch Anwendung von Kör-

- 3 -

perkraft hervorgeholt und festgenommen werden. Georg SKRETA gab bei der Vernehmung an, er sei von einem Sicherheitswachebeamten an den Haaren hinter dem Rad der Baumaschine hervorgezogen worden. Als er um Hilfe gerufen habe, hätte eine andere Versammlungsteilnehmerin mit ihren "kleinen Fäusten" auf den Beamten eingeschlagen.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung wurde über Georg SKRETA folgender Befund erhoben: "Oberflächliche erbsgroße Hautabschürfung am linken Zeigefinger, minimale Kratzwunden auf etwa Handtellergröße an der Innenseite des linken Oberarmes. Schütteres Areal am ansonst behaarten Schädel im Bereich der linken Scheitelregion."

Der Versammlungsteilnehmer Günter SCHOBESBERGER gab an, bei der Festnahme durch Stöße mißhandelt worden zu sein.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

*Karl Heiler*